# Satzung des Vereins
# Lauf-Leichtathletik-Gemeinschaft Hunsrück e.V.

**§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Lauf-Leichtathletik-Gemeinschaft Hunsrück “, abgekürzt LLG Hunsrück
Die LLG Hunsrück hat ihren Sitz in 55469 Simmern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Lauf-Leichtathletik-Gemeinschaft Hunsrück e.V.“ (in Kurzfassung: „LLG Hunsrück e.V.“). Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein wird Mitglied im Sportbund Rheinland und den zuständigen Fachverbänden.
Die Vereinsfarbe ist blau.

**§ 2 - Zweck - Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten und Wettkampfsports in allen Möglichkeiten.
Insbesondere die modernen Belange der Leichtathletik, um den Vereinsmitgliedern deren aktive Ausübung zu ermöglichen.
Hierzu zählen:

- Sport für die Freizeit
- Breitensport
- Leistungssport
- Bildung und Erziehung
- Sport – und Leistungsabzeichen
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

**§ 3 - Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
An Vorstandsmitglieder können Ehrensamtvergütungen bzw. Pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge ausgezahlt werden.

**§ 4 – Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person sowie juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

Von aktiven Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr können Helferstunden oder deren Ersatzleistungen gefordert werden. Der Umfang der Arbeitsleistung und die Höhe des Ablösebetrages werden vom

Gesamtvorstand situationsbedingt festgesetzt. Diese dürfen jedoch 10 Stunden bei Einzelmitgliedschaften und 20 Stunden bei Familienmitgliedschaften nicht übersteigen.

**§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
Der freiwillige Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
Hierzu genügt die einfache Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

- bei ehrenwidrigem Verhalten,
- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- bei Tätigkeit gegen den Bestand des Vereins, im Besonderen bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder
- bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

**§ 6 – Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand mit einem einstimmigen Beschluss Umlagen, Disziplinargelder, Eintrittsgelder, Kursgebühren, Platz- und Hallennutzungsgebühren sowie in begründeten Fällen Sonderbeiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von jeglichen Beiträgen befreit.
Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Regelform der Beitragszahlung ist das SEPA Lastschriftverfahren.

**§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 8 – Vorstand**

Der Vorstand im gemäß § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
Für welche Bereiche die Vorsitzenden im Innenverhältnis zuständig sind, wird jeweils untereinander abgesprochen.
Alternativ dazu können die Ämter auch mit dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n besetzt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

**a)** dem gemäß § 26 BGB geschäftsführenden Vorstand
**b)** Schatzmeister/in
**c)** Schriftführer/in
**d)** Sportwart/in
**e)** Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
**f)** Organisationswart/in

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
Ein Mitglied des Vorstands kann gleichzeitig zwei Ämter innehaben, jedoch nicht beide geschäftsführende Positionen.

**§ 9 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**
Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vertretung des Vereins nach Innen und Außen,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmachten sind insoweit ausdrücklich begrenzt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

**§ 10 - Wahl des Vorstandes**
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandstätigkeit.

**§ 11 – Vorstandssitzungen**
Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom gemäß § 26 BGB geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist hierfür nicht erforderlich.
Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt; die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ½ seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

**§ 12 – Mitgliederversammlung**
Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus Satzung oder aus Gesetzen ergibt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie sollte möglichst im ersten Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich, durch Versendung über Email zugestellt bzw. postalisch und über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der

erschienenen Mitglieder notwendig. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

**§ 13 - Protokollierung**
Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

**§ 14 - Rechnungsprüfer**
Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 15 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der – Speicherung, - Bearbeitung, - Verarbeitung, - Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf – Auskunft über seine gespeicherten Daten; - Löschung seiner Daten.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen im Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

**§ 16 - Auflösung des Vereins**
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Auf dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ behandelt werden.
Hierzu müssen 2/3 der anwesenden stimmberichtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Rhein-Hunsrück-Kreis mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Sports zu verwendet ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.09.15. September 2015 errichtet.

Emmelshausen, den 07.09.15

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: